

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Ilse Aigner, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tobias Reiß, Tanja Schorer-Dremel, Bernhard Seidenath, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Barbara Becker, Eric Beißwenger, Markus Blume, Alfons Brandl, Robert Brannekämper, Gudrun Brendel-Fischer, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Matthias Enghuber, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Karl Freller, Max Gibis, Alfred Grob, Petra Guttenberger, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Petra Högl, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Marcel Huber, Thomas Huber, Dr. Martin Huber, Andreas Jäckel, Sandro Kirchner, Jochen Kohler, Harald Kühn, Manfred Ländner, Dr. Petra Loibl, Dr. Beate Merk, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Barbara Regitz, Dr. Franz Rieger, Berthold Rüth, Andreas Schalk, Ulrike Scharf, Josef Schmid, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Dr. Ludwig Spaenle, Klaus Steiner, Sylvia Stierstorfer, Klaus Stöttner, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Martin Wagle, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ernst Weidenbusch, Georg Winter, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dipl.-Verw.Wirt (FH) Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Corona-Pandemie: Feststellung der Epidemischen Notlage in Bayern, entschlossener Kampf gegen die vierte Welle

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass sich das Gesundheitssystem, die Menschen und Institutionen in Bayern mit der größten gesundheitlichen Herausforderung seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs konfrontiert sehen. Die Lage ist dramatisch und katastrophal. Seit einigen Wochen steigen die Corona-Infektionszahlen in Bayern so stark an wie nie zuvor. In einigen Landkreisen liegt die 7-Tages-Inzidenz über der 1.000-Marke. Auch die Krankenhausampel steht in Bayern auf Rot. Die Kliniken sind schon jetzt höchstbelastet, die meisten Krankenhäuser verfügen über keine freien Intensivbetten mehr.

Der Landtag sieht es daher als erforderlich an, das Vorgehen im Kampf gegen die Corona-Pandemie zu verschärfen, um eine Überlastung unseres Gesundheitssystems zu verhindern und Leben in Bayern zu retten. Dazu sind konsequente Maßnahmen notwendig.

1. Daher stellt der Landtag fest, dass für das Gebiet des Freistaats Bayern die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) besteht und daher § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG mit Wirkung vom 24. November 2021 für den Freistaat Bayern anwendbar sind. Die Feststellung ist im Auftrag der Landtagspräsidentin im Bayerischen Ministerialblatt durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt zu machen.
2. Der Landtag begrüßt und unterstützt daher die von der Staatsregierung am 23. November 2021 beschlossenen Maßnahmen, insbesondere
 - die Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene, die bayernweit nur noch Treffen von bis zu fünf ungeimpften Personen aus höchstens zwei Haushalten erlauben. Kinder unter 12 Jahren, Genesene und Geimpfte werden für die Gesamtzahl der Personen und der Haushalte nicht mitgezählt. Angesichts der höheren Infektions- und Erkrankungsgefahr von ungeimpften Personen, die sich aus den deutlich unterschiedlichen Inzidenzen von Ungeimpften und Geimpf-

ten ablesen lassen (1.468,9 zu 109,7, Stand 17.11.2021), sind diese Kontaktbeschränkungen erforderlich – gerade auch zum Schutz von vulnerablen Personengruppen und den Ungeimpften selbst.

- die Einführung der 2G-Regel für körpernahe Dienstleistungen wie beispielsweise Friseurbetriebe und Nagelstudios neben der bereits verankerten 2G-Regel in der Gastronomie. Auch in Hochschulen und Einrichtungen wie Musik- und Fahrschulen soll der Zutritt nur noch für Geimpfte oder Genesene möglich sein. Von der 2G-Regelung ausgenommen bleiben weiterhin der Handel sowie medizinische, therapeutische und pflegerische Dienstleistungen. Der Landtag betont die Wichtigkeit, die Sicherheit im Handel durch eine Beschränkung auf eine Kundin bzw. einen Kunden pro 10 m² zu erhöhen.
- die Einführung der 2G plus-Regel für Kultur-, Freizeit-, Messe- und Sportveranstaltungen wie auch in Bädern, Saunen, Seilbahnen oder Spielhallen, für die nun zusätzlich zumindest ein Schnelltest vorgelegt werden muss.
- die Beschränkung der Auslastung von maximal 25 Prozent der möglichen Besucherzahlen von Kultur-, Freizeit- und Sportveranstaltungen, um weniger enge Kontakte zuzulassen.
- die Einführung einer Sperrstunde ab 22 Uhr in der Gastronomie. Diese Sperrstunde zusammen mit der 2G-Regelung hat das Ziel, Infektionen in der Gastronomie zu vermeiden und damit ein Offenhalten von möglichst vielen gastronomischen Betrieben zu ermöglichen. Aufgrund des dort hohen Infektionsrisikos müssen Schankwirtschaften, Diskotheken, Clubs und Bordelle schließen. Auch Weihnachtsmärkte und sonstige Jahresmärkte müssen abgesagt werden.
- die Hotspot-Regelung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 1.000: Wird dort die 1.000-Marke überschritten, sind Freizeit-, Sport- oder Kulturveranstaltungen nicht mehr erlaubt. Zudem müssen die Gastronomie, körpernahe Dienstleistungen, Beherbergungsstätten sowie Sport- und Kulturstätten schließen. Hochschulen dürfen ihre Vorlesungen und Seminare nur noch in digitaler Form anbieten. Für den Handel gilt dann eine Beschränkung auf eine Kundin bzw. einen Kunden pro 20 m².

Dem Landtag ist bewusst, dass dies neuerlich erhebliche Einschränkungen für die Bevölkerung, die Kultur und die Wirtschaft in Bayern bedeutet. Angesichts der Corona-bedingten Notlage ist dies jedoch unvermeidlich. Nicht nur für die Wirksamkeit der Maßnahmen, sondern auch für Gerechtigkeit und Fairness werden in den kommenden Wochen zudem die Kontrollen ausgeweitet und intensiviert. Denn nur wenn die Maßnahmen von allen eingehalten werden, können sie Wirkung zeigen.

Dabei unterstreicht der Landtag, dass der Freistaat Bayern ein ganz besonderes Augenmerk auf die Kinder und Jugendlichen legt. Kindern und Jugendlichen musste in der Pandemie bisher viel abverlangt werden. Daher ist es jetzt richtig, Schulen und Kindertagesstätten bayernweit geöffnet zu halten. Allerdings ist es wichtig, auch hier die Sicherheit soweit möglich zu erhöhen. In den Schulen gilt daher ein ausgeweitetes Testangebot und auch beim Indoor-Sport eine Maskenpflicht.

Der Landtag betont auch, dass der Zugang zu Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie zu Behindertenreinrichtungen weiterhin ermöglicht wird, damit Besuche weiter stattfinden können. Der Zugang ist jedoch mit effektiven Sicherheitsvorkehrungen versehen.

Der Landtag appelliert an die Bürgerinnen und Bürger, im gemeinsamen Kampf gegen das Corona-Virus wieder Kontakte zu reduzieren, die Maßnahmen im Freistaat mitzutragen und umzusetzen und vor allem, die Impfangebote wahrzunehmen. Es ist nun wieder Zeit für mehr Umsicht und Vorsicht, vor allem aber für Rücksicht in Bayern.

3. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, sich weiterhin auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass den von den Infektionsschutzmaßnahmen betroffenen Bereichen in Wirtschaft und Kultur, v. a. Schausteller und Marktkaufleute, effektive Unterstützung gewährt wird, insbesondere in dem die Überbrückungshilfe III plus sowie die Regelungen zum Kurzarbeitergeld nicht nur bis zum 31. März 2022 verlängert werden, sondern die Überbrückungshilfe auch inhaltlich fortentwickelt wird, z. B. durch die Ausweitung der Sonderregelung für die Veranstaltungs- und Kulturbranche, die Erhöhung des Eigenkapitalzuschusses, die Berücksichtigung des Unternehmerlohns oder die mögliche Kombination von Neustarthilfe Plus und Überbrückungshilfe III plus.
4. Der Landtag spricht sich auch dafür aus, auf Bundesebene zur Vorbeugung für die Zukunft eine allgemeine Impfpflicht ins Auge zu fassen, wenn sich die Impfquote in den kommenden Wochen nicht deutlich verbessert. Impfen ist ein elementarer Baustein auf dem Weg aus der Pandemie: Etliche Länder mit hohen Impfquoten machen es vor. Auch das medizinische und pflegerische Personal hat es verdient, dass alle Bürgerinnen und Bürger das Mögliche für ihren eigenen Schutz tun und ihren Beitrag dazu leisten, das Gesundheitssystem nicht zu überlasten.
5. Der Landtag appelliert auch an den Bund, künftig den Ländern rechtzeitig das notwendige Instrumentarium im Infektionsschutzrecht zur Verfügung zu stellen, das für eine effektive Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderlich ist.
6. Der Landtag fordert die Staatsregierung außerdem auf, sich auf Bundesebene weiterhin mit Nachdruck für die Schaffung eines rechtlichen und finanziellen Rahmens einzusetzen, der eine Ausweitung der intensivmedizinischen Kapazitäten und eine tiefgreifende Steigerung der Attraktivität der Pflegeberufe ermöglicht.

Begründung:

Für den Erlass besonderer Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist grundsätzlich die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG Voraussetzung.

Der Deutsche Bundestag hat mehrfach, zuletzt am 25. August 2021, für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland festgestellt, dass aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht (Antrag auf BT-Drs. 19/32091, Annahme auf BT-Plenarprotokoll 19/238, S. 31076 (C)). Die Feststellung wurde im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht (BGBl. 2021 Teil I S. 4072). Diese Feststellung gilt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IfSG für die Dauer von drei Monaten, also bis 25. November 2021. Der Deutsche Bundestag hat seine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zuletzt nicht mehr verlängert.

Gemäß der am 24. November 2021 in Kraft tretenden Änderung des Infektionsschutzgesetzes (BGBl. 2021 Teil I S. 4906) haben die Länderparlamente nach § 28a Abs. 8 IfSG die Möglichkeit, die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG festzustellen, soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) im jeweiligen Land besteht. Der Bayerische Landtag macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Die Voraussetzungen für die Feststellung des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG durch den Landtag liegen vor, da für den Freistaat Bayern derzeit die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) besteht.

Die Corona-Pandemie mit ihrer erheblichen Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung hält europa- und deutschlandweit an. Im Freistaat Bayern hat sich die Lage seit Anfang Herbst 2021 nochmals dramatisch verschärft, mit der Folge, dass die öffentliche Gesundheitsversorgung an ihre Belastungsgrenze herangeführt wird.

Derzeit zeigt sich im Freistaat eine exponentiell wachsende Infektionsdynamik. Am 22. November 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz der Meldefälle im Freistaat Bayern mit 640,0 deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 386,5. Eine Woche zuvor, am 15. November 2021, lag die 7-Tage-Inzidenz für Bayern bei 525,7, vor vier Wochen, am 25. Oktober 2021, lag der Wert noch bei 179,1. Seit 29. Oktober 2021 überschreitet die 7-Tage-Inzidenz in Bayern den bisherigen Höchststand von 217,8 vom 20. Dezember 2020. Insgesamt verzeichneten am 22. November 2021 sämtliche Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern eine 7-Tage-Inzidenz der Meldefälle von über 200. Bereits 9 Landkreise liegen bei einer 7-Tage-Inzidenz über 1.000, weitere 3 Landkreise über 900, weitere 7 Landkreise über 800, weitere 15 Landkreise und kreisfreie Städte über 700, weitere 11 über 600, weitere 18 über 500 sowie weitere 18 über 400. 11 Landkreise und kreisfreie Städte weisen einen Wert der 7-Tage-Inzidenz von 300 bis 400 auf, und schließlich 4 Kreise einen Wert von 200 bis 300. Mit regionalen Unterschieden zeigt sich in Bayern demzufolge ein schon aktuell sehr hohes und – sofern die Entwicklung nicht durchbrochen wird – noch weiter ansteigendes Infektionsgeschehen. Der R-Wert für Bayern liegt aktuell bei 1,01 und damit über dem Wert von 1, so dass davon auszugehen ist, dass das dynamische Wachstum des Infektionsgeschehens in den nächsten 2 Wochen weiter anhält. Eine Entspannung der dramatischen Situation ist deshalb in dieser Zeit nicht zu erwarten, die Zahlen werden vielmehr noch weiter steigen.

In den vergangenen Wochen wurde auch ein starker Anstieg der Anzahl der bayernweit stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten beobachtet. Die Zahl der mit stationär zu versorgenden COVID-19-Patientinnen und -Patienten belegten Betten stieg seit Anfang August 2021 insgesamt um rund 4.140 Fälle auf nunmehr 4.320 Fälle (22.11.2021; Quelle: IVENA) an. Auch im intensivmedizinischen Bereich spiegelt sich diese Entwicklung wider. Laut Angabe des DIVI-Intensivregisters ist seit Mitte August eine Zunahme der auf Intensivstationen versorgten COVID-19-Fälle um rund 900 zu verzeichnen. 971 COVID-19-Fälle werden intensivmedizinisch behandelt (22.11.2021, 12:05 Uhr; Quelle: DIVI Intensivregister). Dies stellt den höchsten Wert seit Beginn der Corona-Pandemie dar. Bei zugleich hoher Inanspruchnahme der Intensivkapazitäten durch Nicht-COVID-19-Patienten bestehen zunehmend geringere regionale Unterschiede in der Belastung der Krankenhäuser mit COVID-19-Intensivpatienten. Aufgrund der unverändert stark ansteigenden Infektionsinzidenz ist in den nächsten Wochen eine noch stärkere Belastung der Intensivbettenbereiche unausweichlich, obwohl sich die Versorgungslage schon jetzt äußerst angespannt ist. Die meisten Kliniken in Bayern haben im intensivmedizinischen Bereich ihre Belastungsgrenze erreicht. Daher erfolgen schon überregionale Verlegungen bzw. Patientenzuweisungen sowie die Aussetzung planbarer Eingriffe durch die Kliniken. Die Fahrzeiten für andere Notfälle, die mit dem Rettungsdienst in Notaufnahmen gebracht werden müssen (Unfälle, Herzinfarkte etc.), verlängern sich. Auch ein Anstieg der Todesfälle im Zusammenhang mit dem Corona-Virus war in den letzten Wochen wieder feststellbar.

Schließlich kann auch angesichts der – unter dem Bundesdurchschnitt liegenden – Impfquote in Bayern von derzeit 66,1 Prozent der Bevölkerung (22.11.2021; Quelle RKI), die vollständig geimpft ist, eine drohende Überlastung der Gesundheitsversorgung nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der stärker ansteckenden und möglicherweise gefährlicheren Delta-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2, die das Infektionsgeschehen im Freistaat inzwischen dominiert.

Aus diesen Gründen ist ungeachtet der Beendigung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag für den Freistaat Bayern die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) festzustellen. Nach wie vor ist es das Ziel, Gefahren für die öffentliche Gesundheit im Freistaat Bayern mit allen Kräften zu reduzieren und die drohende Überlastung des Gesundheitswesens abzuwenden. Mit geeigneten und notwendigen Schutzmaßnahmen gilt es, die Ausbreitung der Pandemie zu bekämpfen, um Leben und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Allein die vom Bundesgesetzgeber in § 28a Abs. 7 IfSG vorgesehenen Corona-Schutzmaßnahmen, die unabhängig von der durch den Deutschen Bundestag (nicht mehr) festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite ergriffen werden können, reichen im Freistaat Bayern angesichts der gegenwärtigen Pandemielage nicht aus, um die aktuell im Land grassierende vierte Pandemiewelle zu brechen und die Überlastung des öffentlichen Gesundheitswesens abzuwenden.

Um im Freistaat Bayern die erforderlichen zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, stellt der Landtag daher die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG mit Wirkung vom 24. November 2021 fest. Diese Feststellung soll durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Auftrag der Landtagspräsidentin im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht werden. Die Feststellung gilt als aufgehoben, wenn der Landtag nicht spätestens drei Monate nach der Feststellung die weitere Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG für den Freistaat Bayern feststellt. Der Landtag hat jederzeit das Recht, die Feststellung vor Ablauf der drei Monate aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind.